

Bezahlung des Mindestlohns wird trotz steigender Verstöße kaum geprüft

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Bundestag »Mindestlohnkontrollen in den Bundesländern« (BT-Drs. 19/1626)

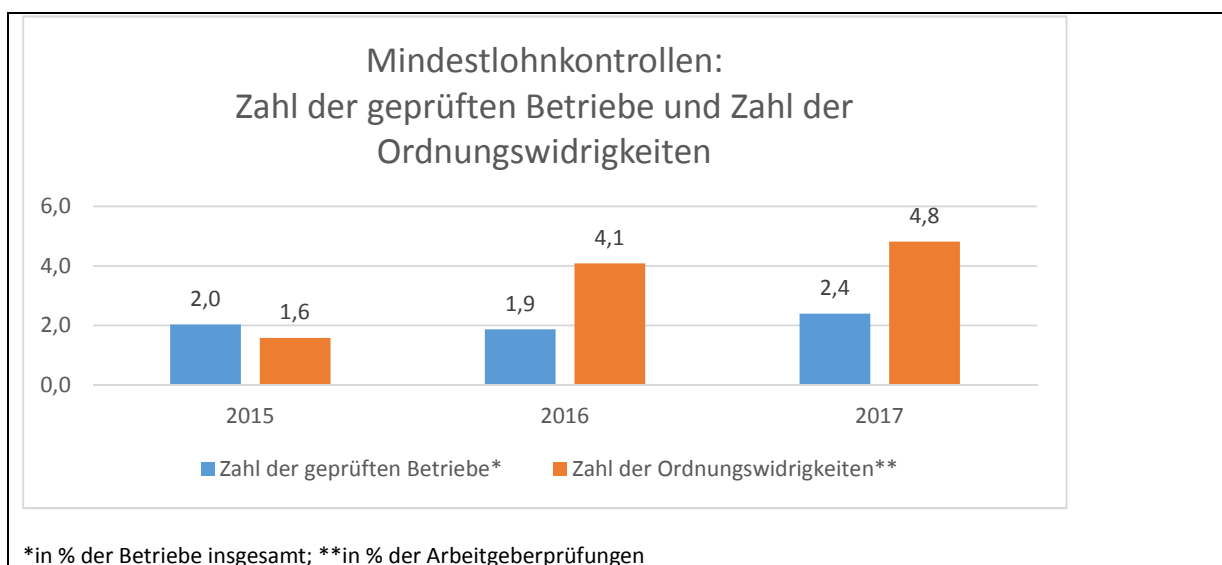
O-Ton Susanne Ferschl, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Sprecherin für Gute Arbeit der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag:

„Wenn die Bundesregierung behauptet, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit sei ‚personell gut aufgestellt‘, ist das nichts weiter als der Code für die Arbeitgeber zum offenen Rechtsbruch. Trotz weniger Kontrollen bleibt die Zahl der Verstöße hoch. Die Bundesregierung lässt die betroffenen Beschäftigten im Regen stehen, wenn sie hier nicht endlich reagiert. Wirksame Kontrollen setzen entsprechend viele Kontrolleure voraus. DIE LINKE fordert daher, die Zahl der Beschäftigten bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zügig um 5.000 zu erhöhen. Die 1.600 Stellen, die die Bundesregierung bis 2022 vorsieht, erweisen sich schon jetzt als völlig unzureichend.“

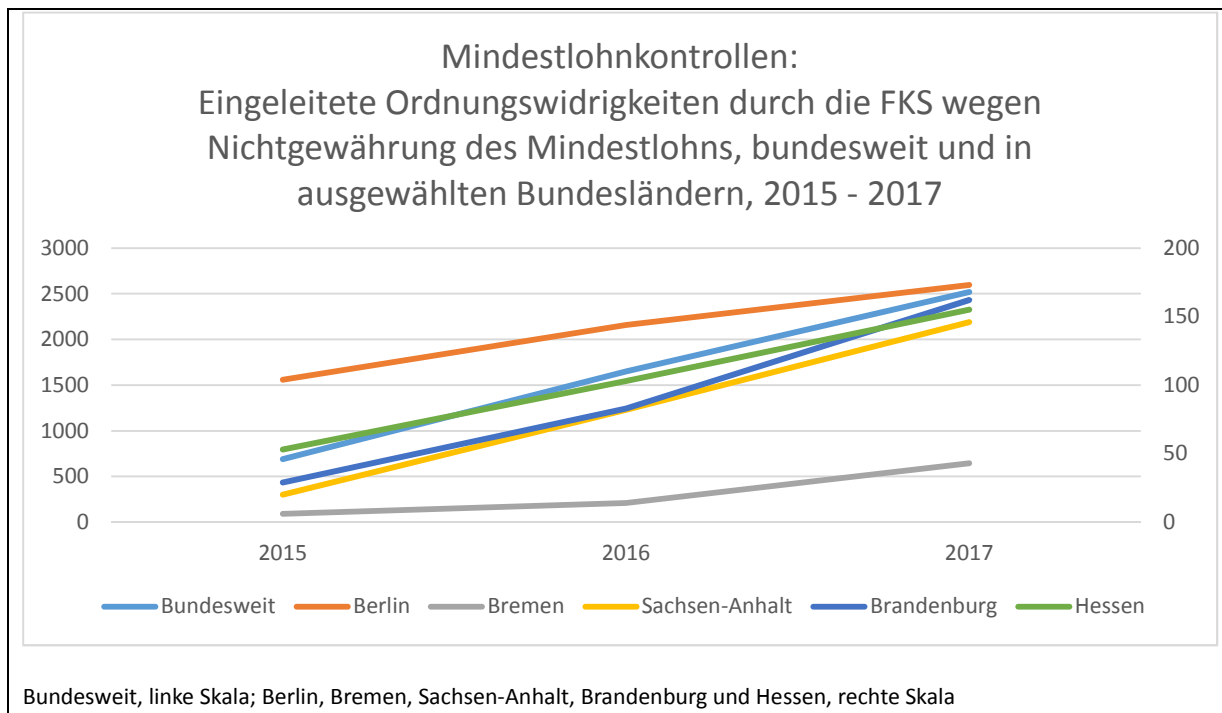
Zusammenfassung:

Die Bundesregierung macht es den Unternehmen leicht, den gesetzlichen Mindestlohn zu umgehen: Die Zahl der durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) geprüften Betriebe ist – gemessen an der Zahl der Betriebe, für die sie insgesamt Kontrollkompetenz hat – äußerst niedrig. In 2017 wurden lediglich 2,4 Prozent der Betriebe kontrolliert. Damit ist die Zahl der geprüften Betriebe in den vergangenen drei Jahren nur marginal gestiegen – und gegenüber 2014 sogar gesunken (2016: 1,9%; 2015: 2%; 2014: 2,9%).

Gleichzeitig erscheint eine schärfere Kontrolle besonders geboten: So ist die Zahl der von der FKS eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen der Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns – anteilig gemessen an den Arbeitgeberprüfungen – von 1,6 Prozent in 2015 über 4,1 Prozent in 2016 auf 4,8 Prozent in 2017 gestiegen. In absoluten Zahlen gemessen haben sich die von der FKS eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns zwischen 2015 und 2017 von 691 auf 2518 erhöht. Hochgerechnet auf die Gesamtzahl der Betriebe entspräche dies rund 105.000 eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren in 2017.



Während sich die Zahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen der Nichtgewährung des Mindestlohns zwischen 2015 und 2017 nahezu vervierfacht hat (+260%), ist die Zahl der insgesamt durch die FKS eingeleiteten Strafverfahren lediglich um 1,4 Prozent gestiegen.



Es ist sehr wahrscheinlich, dass eine intensivere Kontrolle durch die FKS eine weit höhere Zahl von Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen der Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns ans Tageslicht bringen würde.

Ein wesentliches Hindernis hierfür dürfte die vergleichsweise geringe Personalausstattung der FKS darstellen. Die Anzahl der besetzten Stellen der FKS ist zwar zwischen 2015 und 2017 um 388 gestiegen (+6,3%); allein in 2017 hat die Zahl der Stellen um rund 196 gegenüber Vorjahr zugenommen; das ist aber gemessen an der Dringlichkeit und der für die Jahre 2017 bis 2022 in den Haushalt eingestellten 1.600 zusätzlichen Planstellen sehr bescheiden. Würde der jährliche Zuwachs aus dem vergangenen Jahr bis 2022 fortgeschrieben, ergäben sich für den gesamten Planungszeitraum weniger als 1.200 zusätzliche Stellen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Zahl der für das laufende Jahr vorgesehenen 320 Nachwuchsstellen keineswegs ambitioniert.

Auffallend hoch ist die Zahl der durch die FKS eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns in Berlin: 2017 erbrachte jede achte Prüfung eine Ordnungswidrigkeit (eingeleitete Ordnungswidrigkeitsverfahren in % der Arbeitgeberprüfungen: 12%). In Bremen führte immerhin noch rund jede zehnte Prüfung zum Erfolg (eingeleitete Ordnungswidrigkeitsverfahren in % der Arbeitgeberprüfungen: 9,8%). Auch Sachsen-Anhalt (8,9%), Brandenburg (7,4%) und Hessen (7,1%) lagen noch deutlich über dem bundesweiten Gesamtergebnis von 4,8 Prozent. Umso prekärer erscheint, dass die Zahl der geprüften Betriebe gerade in Berlin (2017: 1,5%) und in Hessen (2017: 1,3%) besonders niedrig liegt, auch im Vergleich mit dem bundesweiten, ohnehin schon enttäuschenden Gesamtergebnis (2017: 2,4%).



Besonders hoch war die Zahl der Ordnungswidrigkeitsverfahren im Hotel- und Gaststättengewerbe. 2017 ergaben bundesweit 1.421 Arbeitgeberprüfungen 221 Ordnungswidrigkeiten. Zum Vergleich: Obwohl die Zahl der Arbeitgeberprüfungen im Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe mit 1.898 Arbeitgeberprüfungen höher lag, wurden hier nur 38 Ordnungswidrigkeiten festgestellt.

Ergebnisse im Einzelnen:

- **Die Zahl der durch die FKS geprüften Betriebe** lag im Jahr 2017 – gemessen an der Zahl der insgesamt zu prüfenden Betriebe – niedriger als im Jahr 2014. Zwischen 2015 und 2017 hat sich die Zahl nur marginal erhöht. 2014: 2,9%; 2015: 2,0%; 2016: 1,9%; 2017: 2,4% (s. Berechnungen in der beigefügten Excel-Datei basierend auf den Tabellen zu Fragen 1, 2, 3 und 4 in der Anlage der Bundesregierung). Während **die Zahl der zu prüfenden Betriebe** 2017 gegenüber 2014 um 36.517 gestiegen ist, ist die Zahl der Arbeitgeberprüfungen durch die FKS um 10.805 gesunken (s. ebenda).
- **Die Zahl der von der FKS eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen der Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns** ist – anteilig gemessen an den Arbeitgeberprüfungen – von 1,6 Prozent in 2015 über 4,1 Prozent in 2016 auf 4,8 Prozent in 2017 gestiegen (s. Berechnungen in der beigefügten Excel-Datei basierend auf den Tabellen zu Fragen 1, 2, 3 und 4 in der Anlage der Bundesregierung). In absoluten Zahlen gemessen haben sich die von der FKS eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns zwischen 2015 und 2017 von 691 auf 2518 erhöht (ebenda). Hochgerechnet auf die Gesamtzahl der Betriebe entspräche dies rund 105.000 eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren in 2017. Die Zahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen der Nichtgewährung des Mindestlohns hat sich zwischen 2015 und 2017 nahezu vervierfacht (+260%); die Zahl der insgesamt durch die FKS eingeleiteten Strafverfahren ist demgegenüber nur um 1,4 Prozent gestiegen (s. Berechnungen in der beigefügten Excel-Datei basierend auf den Tabellen zu Fragen 1, 2, 3 und 4 in der Anlage der Bundesregierung).
- **Die Anzahl der besetzten Stellen der FKS** ist zwischen 2015 und 2017 um 388 gestiegen (+6,3%) (s. Tabelle zur Frage 10 in der Anlage der Bundesregierung und Berechnungen in der beigefügten Excel-Datei zur Tabelle 10).

- Die Bundesregierung plant 1.600 **zusätzliche Planstellen zur Kontrolle des gesetzlichen Mindestlohns** für den Zeitraum 2017-2022 (s. Antwort der Bundesregierung zur Frage 11). Für das Jahr 2018 sind 320 Nachwuchskräfte vorgesehen.
- **Die Zahl der durch die FKS eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns** (in % der Arbeitgeberprüfungen) ist **in einzelnen Bundesländern** besonders hoch. 2017, Berlin: 11,6%; Bremen: 9,8%; Sachsen-Anhalt (8,9%); Brandenburg (7,4%); Hessen (7,1%) (s. Berechnungen in der beigefügten Excel-Datei basierend auf den Tabellen zu Fragen 1, 2, 3 und 4 in der Anlage der Bundesregierung).
- **Die Zahl der geprüften Betriebe ist in den Bundesländern mit besonders vielen Ordnungswidrigkeitsverfahren** (in% der Arbeitgeberprüfungen) besonders niedrig: 2017, Berlin 1,5%; Hessen: 1,3%.
- Besonders hoch ist die Zahl der Ordnungswidrigkeitsverfahren im Hotel- und Gaststättengewerbe (s. Antwort der Bundesregierung zur Frage 9).